BaFin
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

GZ: BA 44-FR 2161/00001#00013 (Bitte stets angeben) 01.01.2026

Bankenaufsicht

Kontakt:
Sandra Kaufmann
Referat BA 4
Fon +49 228 4108 1068
Fax +49 228 4108 1550

Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bekanntmachung

der Allgemeinverfügung nach Art. 26 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 1 lit. a), 78 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Art. 32 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014

Für alle Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 3d) Satz 1 KWG in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, die gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013 nicht der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank unterliegen, gilt Folgendes:

1. Für die gemäß der jeweiligen Satzung neu begebenen und eingezahlten Geschäftsanteile wird die Erlaubnis zur Einstufung als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden: CRR) erteilt, sofern die Geschäftsanteile die Voraussetzungen gemäß Art. 28 und 29, hier insbesondere Art. 29 Abs. 2 lit. a), der CRR erfüllen.

2. Für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund von seit dem 01.01.2014 erfolgten Kündigungen von Geschäftsanteilen, die Instrumente des harten Kernkapitals sind, wird die Erlaubnis erteilt, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

a) Der wie folgt zu errechnende Wert überschreitet nicht die Höhe von (plus) 2,0 %:

Von der Summe der Rückzahlungsbeträge aus allen noch nicht zurückgezahlten Kündigungen zum Ende des Geschäftsjahres 2025 wird die Summe aller im Geschäftsjahr 2025 neu begebenen und eingezahlten Geschäftsanteile nach Nummer 1 abgezogen. Das Ergebnis ist durch das harte Kernkapital zum Ende des Geschäftsjahres 2025 zuzüglich der Summe aller Rückzahlungsbeträge aus allen noch nicht zurückgezahlten Kündigungen zu dividieren. Der resultierende Wert ist durch Multiplikation mit dem Faktor 100 in eine Prozentzahl umzuwandeln.

b) Neben den Anforderungen nach Art. 92 Abs. 1 lit. a), b) und c) der CRR sowie nach den §§ 10e und 10i KWG hält das Institut folgende zusätzliche Eigenmittelanforderungen auch nach der Rückzahlung kumulativ ein:

I. die zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach Nummer 3 bestehenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG,

II. die zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach Nummer 3 bestehenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6, § 10 Abs. 3 oder § 10 Abs. 4 KWG,

III. einen Sicherheitspuffer in Höhe von 0,75 Prozentpunkten und

IV. die zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach Nummer 3 aktuelle Eigenmittelempfehlung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6d Abs. 1 KWG.

c) Neben den Anforderungen nach Art. 92 Abs. 1 lit. d) CRR hält das Institut folgende zusätzliche Eigenmittelanforderungen auch nach der Rückzahlung kumulativ ein:

I. die zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach Nummer 3 bestehenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG,

II. die zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach Nummer 3 bestehenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6, § 10 Abs. 3 oder § 10 Abs. 4 KWG,

III. einen Sicherheitspuffer in Höhe von 0,25 Prozentpunkten und

IV. die zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen nach Nummer 3 aktuelle Eigenmittelempfehlung zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6d Abs. 1 KWG.

3. Die Erlaubnisse nach Nummer 1 und Nummer 2 ergehen jeweils unter der Auflage, dass zusammen mit der aktuellen Quartalsmeldung zur Eigenmittelausstattung eine Aufstellung aller im letzten Geschäftsjahr neu begebenen und eingezahlten sowie gekündigten, aber noch nicht zurückgezahlten Geschäftsanteile an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank übersendet wird. Die erforderlichen Unterlagen sollen mindestens zwei Monate vor der Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des geplanten Feststellungstermins übermittelt werden.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes befristet und gilt bis zum 31.12.2026.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht zudem unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Widerruf kann auch einzelnen Instituten gegenüber erfolgen.

6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 28.06.2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.03.2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Kraft getreten (CRR). Seit dem 01.01.2014 gilt diese Verordnung für die von den Regelungen betroffenen Adressaten. In Ergänzung zur CRR ist am 30.04.2014 die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 (im Folgenden: EM RTS) in Kraft getreten.

Nummer 1 beruht auf Art. 26 Abs. 3 CRR, demgemäß seit dem 28.06.2013 begebene Kapitalinstrumente nur dann als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden dürfen, wenn die BaFin als zuständige Behörde hierfür die Erlaubnis erteilt hat.

Nummer 3 beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (im Folgenden: VwVfG) und ist notwendig, um der BaFin die erforderliche Kenntnis von Anzahl und Höhe der neu begebenen Geschäftsanteile nach Nummer 1 bzw. der gekündigten Geschäftsguthaben nach Nummer 2 zu verschaffen, da diese Informationen auch bei Einzelfallentscheidungen gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR und Art. 77f. CRR bekanntzugeben wären.

Die Festsetzung einer regelmäßigen Einreichungsfrist dient der Konkretisierung der Erwartungen der Aufsicht. Die Angabe des Termins der geplanten Feststellung des Jahresabschlusses ist zur Überprüfung der Einhaltung der Frist erforderlich. Ein Zeitraum von zwei Monaten ist für die Bearbeitung der Meldung durch die Aufsicht notwendig, um ggf. noch rechtzeitig Einwände geltend machen zu können. Die Einreichungsfrist ist gegenüber dem Verfahren nach Art. 31 EM RTS verkürzt, da es sich bei den unter die Allgemeinverfügung fallenden Rückzahlungen um ein vereinfachtes standardisiertes Verfahren handelt. In Einzelfällen können nach der gesonderten Begründung des Instituts auch kürzere Einreichungsfristen hingenommen werden.

Eines Antrags bedarf es weder für Nummer 1 noch für Nummer 2.

Nummern 2 bis 4 gehen auf Art. 32 Abs. 2 EM RTS - i. V. m. Art. 77 Abs. 1 lit. a), 78 Abs. 1 lit. b) CRR zurück. Nummer 2 regelt die Rückzahlung von Geschäftsguthaben, sofern es sich bei den Geschäftsguthaben um hartes Kernkapital im Sinne der Art. 26ff. CRR handelt. Mit dieser Allgemeinverfügung wird für die Rückzahlungsbeträge bis zur Höhe von 2,0 % des harten Kernkapitals (vor Rückzahlung) zum Ende des Geschäftsjahres 2025 eine Erlaubnis erteilt. Sofern der gemäß Nummer 2 ermittelte Wert 2,0 % überschreitet, muss das Institut (nur) für die Rückzahlungsbeträge, die zur Überschreitung des Wertes von 2,0 % führen, einen Erlaubnisantrag stellen.

Nummer 2b) und 2c) beruhen auf Art. 78 Abs. 1 lit. b) CRR, wonach die BaFin die Erlaubnis zur Rückzahlung erteilt, wenn das Institut hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der in Art. 77 Abs. 1 CRR genannten Handlung die Anforderungen nach dieser Verordnung und den Richtlinien 2013/36/EU (im Folgenden: CRD) und 2014/59/EU um eine Spanne übersteigen, die die BaFin für erforderlich hält. Die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD ist in Deutschland in § 10i KWG in nationales Recht umgesetzt. Die Regelungen über die Anordnung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen nach Art. 104a CRD sind in Deutschland in § 6c KWG in nationales Recht umgesetzt. Seit dem Jahr 2016 werden nach dem standardisierten Verfahren für den SREP zusätzliche Eigenmittelanforderungen für alle weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions - LSIs) festgesetzt.

Durch die vorab genehmigte Rückzahlung darf nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 EM RTS weder die aktuelle noch die künftige Solvabilitätslage bedroht werden. Eine Bedrohung der zukünftigen Solvabilitätslage halte ich regelmäßig dann für unwahrscheinlich, wenn auch nach Rückzahlung neben den risikobasierten Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 Abs. 1 lit. a), b) und c) CRR, §§ 10e, 10i KWG und § 10 Abs. 3 oder Abs. 4 sowie § 6c KWG zusätzlich ein Puffer in Höhe von 0,75 Prozentpunkten sowie die Eigenmittelempfehlung nach § 6d Abs. 1 KWG eingehalten wird. Als parallele Anforderung ist gleichzeitig die Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1 lit. d) CRR, § 10 Abs. 3 oder Abs. 4 und § 6c KWG sowie zusätzlich ein Puffer in Höhe von 0,25 Prozentpunkten und die entsprechende Eigenmittelempfehlung nach § 6d Abs. 1 KWG einzuhalten.

Die Anforderung eines Sicherheitspuffers in Höhe von 0,75 bzw. 0,25 Prozentpunkten ist weiterhin geboten. Zwar wurden durch die von der BaFin erlassenen Allgemeinverfügungen zur Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d KWG vom 31.01.2022 und zur Anordnung eines (abgesenkten) Kapitalpuffers für systemische Risiken nach §10e KWG vom 30.04.2025 die risikobasierten Eigenmittelanforderungen seit dem Jahr 2023 bereits weiter erhöht, aufgrund der komplexen wirtschaftlichen Auswirkungen des weiter andauernden Krieges zwischen Russland und der Ukraine, der geopolitischen Spannungen, insbesondere der instabilen Lage im Nahen Osten und der weiterhin bestehenden Probleme bei internationalen Lieferketten sowie der nationalen Herausforderungen etwa durch den demographischen Wandel, die Energiewende, technologische Transformation, die stagnierende Wirtschaft oder das weiterhin schwache Immobiliengeschäft, ist jedoch die weitere wirtschaftliche Entwicklung auch im Finanzsektor mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet. Angesichts der weiter bestehenden Gefahren für die Gesamtwirtschaft durch sich überlappende Krisenfaktoren ist die Stärkung der Eigenkapitalbasis zur Absicherung steigender Risiken nach wie vor von besonderer Bedeutung.

Diesen Risiken für eine den aufsichtlichen Anforderungen entsprechende Eigenmittelausstattung der Institute gilt es durch den Sicherheitspuffer in Höhe von 0,75 bzw. 0,25 Prozentpunkten entgegenzuwirken, wobei zur Einhaltung des Sicherheitspuffers Eigenmittel in der anteiligen Zusammensetzung entsprechend den Vorgaben nach Art. 92 Abs. 1 lit. a), b) und c) CRR bzw. - hinsichtlich der Verschuldungsquote - nach Art. 429 Abs. 3 CRR ausreichend sind.

Die BaFin wird die weitere Entwicklung des Zinsniveaus und des wirtschaftlichen Umfelds kontinuierlich beobachten und analysieren, um darauf basierend die angemessene Höhe der Sicherheitspuffer für die Allgemeinverfügung Geschäftsguthaben für Genossenschaftsbanken für das Folgejahr festzulegen.

Um die Erforderlichkeit von individuellen Erlaubnisanträgen weiter zu reduzieren, wurde der Wert unter Nummer 2a) auf den nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 EM RTS zulässigen Höchstwert angehoben. Die Befristung unter Nummer 4 und der Widerrufsvorbehalt unter Nummer 5 finden ihre Grundlage in § 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VwVfG. Die Befristung ist notwendig, um die Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage, die eine Vorabgenehmigung nur für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erlaubt, zu erfüllen. Durch den Widerrufsvorbehalt erhält die Bundesanstalt die Möglichkeit, ungünstigen

Entwicklungen hinsichtlich der Solvabilitätslage eines oder mehrerer Institute Rechnung zu tragen. Außerdem kann dadurch auf Änderungen im Hinblick auf neue gesetzliche Anforderungen reagiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

01.01.2026

Nikolas Speer